

MÜNDLICHE ANFRAGE H-0316/03
für die Fragestunde während der Juni-Tagung 2003
gemäß Artikel 43 der Geschäftsordnung
von Roy Perry
an die Kommission

Betrifft: Falschanwendung der Richtlinie über die erworbenen Rechte hinsichtlich britischer Dozenten

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission in einem Schreiben mitgeteilt, dass es vom Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie über die erworbenen Rechte 77/187/EWG¹ mit der Begründung ausgenommen ist, dass im VK Tarifverträge als nicht rechtlich einklagbar gelten. Ungeachtet der gravierenden Auswirkung der Unterlassung von Seiten des VK, die Richtlinie uneingeschränkt anzuwenden, und ungeachtet der Falschanwendung von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durch die britischen Gerichte lehnt es die Kommission weiterhin ab, Schritte zu unternehmen, um das Problem zu lösen.

Wie erklärt die Kommission ihre Untätigkeit im Falle eines Mitgliedstaats, der erklärt hat, dass Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie über die erworbenen Rechte null und nichtig ist und wo den Dozenten, die den Schutz der Richtlinie geltend gemacht hatten, die Bezüge und die Laufbahn für die Dauer von zehn Jahren eingefroren wurden?

Eingang: 20.05.2003
en

¹ ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26